

Der Karl May – Prozeß.

Im Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Reformverlag „Der Bund“ Redakteur Lebius und Genossen stand gestern abermals Termin vor der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schmitz an. Es handelt sich um den Antrag des Herrn Lebius, eine von der Ferienstrafkammer erlassene Verfügung aufzuheben, wonach es ihm bei 1000 Mark Geldstrafe verboten sein soll, fernerhin seine beleidigenden Artikel über May zu verbreiten.

Im letzten Termin wurde der Vertreter des Karl May, Rechtsanwalt Dr. Puppe, vom Gericht ersucht, zunächst den Antrag auf einstweilige Verfügung näher zu substantiieren. Rechtsanwalt Dr. Puppe überreichte nun einen außerordentlich umfangreichen Antrag, in dem alle im „Bund“ und in Flugblättern gegen May aufgestellten Behauptungen einzeln aufgeführt werden. Es wird der Antrag aufrecht erhalten, gegen Androhung einer Strafe von 1000 Mark für jeden Fall den Antragsgegnern die Weiterverbreitung folgender Schriftstücke zu verbieten: „Der „Bund“ vom 28. März 1909, „Ein spiritistisches Schreibmedium als Hauptzeuge der „Vorwärts“-Redaktion“, „Der Bund“ Nr. 55, Jahrgang IV“, „Hinter die Kulissen“, ferner „Bund“ Nr. 16 „Der Zusammenbruch“, sodann die Flugblätter „Geborener Verbrecher?“, „Ehren-Stadthagen“ und „Vom Leibblatt des Pferdediebes“. Es wird ferner beantragt, den Antragsgegnern zu verbieten: Vorstrafen des Antragsstellers, sowie den Tenor oder die Gründe von gegen ihn ergangenen Strafurteilen zu veröffentlichen, auch zu verbieten, im „Bund“ oder in Flugblättern dem Antragsteller Handlungen von rechtlicher und moralischer Anfechtbarkeit vorzuwerfen, Aeußerungen über das Vorleben, insbesondere auch über sein Eheleben und über seine literarische Tätigkeit zu verbreiten, die ihn zu beleidigen und in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen geeignet sind, insbesondere ihn einen ehemaligen Zuchthäusler, einen schweren Jungen, einen berüchtigten Verbrecher, Räuberhauptmann, Banditen, Halunken, Hochstapler, Urkundenfälscher, Meineidigen, Pferdedieb, Einbrecher, Betrüger und Straßenräuber zu nennen u. s. w. Der Vertreter des Angeklagten schickte als feststehend voraus, daß May vor langen Jahren erhebliche Vorstrafen erlitten hat, und Lebius wegen Beleidigung vorbestraft ist. – Den Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. Puppe traten die Vertreter der Antragsgegner, Rechtsanwalt Dr. Blau und Bredereck scharf entgegen und wiesen die gegnerischen Behauptungen über die angeblichen, gegen May gerichteten Machinationen zurück, indem sie gleichzeitig die Kampfmethod von Karl May unter Ueberreichung verschiedener Zeitungsartikel beleuchteten. In den Akten des Dresdner Polizeipräsidiums befinde sich ein ausführlicher Bericht über May, der sich seinerzeit stark

an den sächsischen Hof herangedrängt

habe. Dieser Bericht, auf den Bezug genommen werde, sei sehr charakteristisch. (Rechtsanwalt Dr. Puppe ruft hier dazwischen: Trotzdem verkehrt May noch heute am sächsischen Hofe!) Es dürfte auch nicht vergessen werden, daß Lebius sich bei der Veröffentlichung der Artikel in der Abwehr gegen Angriffe Mays und sozialdemokratischer Zeitungen befunden habe. Die in Frage stehenden Artikel seien überhaupt nur einmal gebracht, und zur Unterstützung des Antrags müßte doch nachgewiesen werden, daß sie wiederholt verbreitet worden seien, und in jedem einzelnen Falle müsse nachgeprüft werden, ob eine Beleidigung vorliegt, und ob dem Antragsgegner nicht der Schutz des § 193 zur Seite steht. Was beispielsweise den Ausdruck „Pferdedieb“ betrifft, so sei doch gerichtlich festgestellt, daß May seinerzeit einen Pferdediebstahl begangen hat, und wenn Lebius den May einen „geborenen Verbrecher“ genannt habe, so sei doch darauf hinzuweisen, daß May tatsächlich im Zuchthause gesessen, und daß Staatsanwalt v. Wulffen in einem wissenschaftlichen Werke den May als Musterbeispiel eines „geborenen Verbrechers“ hingestellt habe. Der Antrag auf einstweilige Verfügung sei durchaus nicht gerechtfertigt. – Es folgen noch längere Repliken und Dupliken der Parteienvertreter. Lebius behauptete in seinen Schlußausführungen, daß er sich bei der Veröffentlichung der Artikel im Stande der Notwehr befunden habe, denn Karl May betreibe eine systematische Hetze gegen ihn und reiche alle paar Monate eine neue Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft ein. Das Gericht nahm das von beiden Seiten dargebotene umfangreiche Material zur weiteren Prüfung entgegen. Der Vorsitzende setzte die Entscheidung auf den 26. d. M., mittags 1 Uhr an.